

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

vom 26.09.2019

Beginn: 18:00 Uhr Schluss: 21:35 Uhr**Anwesend:****Vorsitzender**

Herr Bürgermeister Achim Deinet

Schussenrieder Bürger

Frau Susanne Diesch

BWL-FraktionHerr Georg Abdullahad
Herr Thomas Dreher
Herr Armin Madlener
Frau Hannah Müller
Herr Jürgen Müller
Herr Walter Seifert
Frau Annemarie Vollmar
Herr Peter Vollmer
Herr Wolfgang Wahl**FWV-Fraktion**Frau Petra Bonin
Herr Stefan Buck
Herr Wolfgang Dangel
Herr Holger Ege
Herr Urban Federspieler
Herr Frank Landthaler
Herr Thomas Maier
Herr Frank Spähn
Frau Bettina Szauer
Frau Angelika Wiedmer

ab 18:00 Uhr anwesend

OrtsvorsteherFrau Evelyn Blersch
Herr Guido Kläiber
Frau Dr. vet. Danielle Schäfer**Protokollführer**

Herr Hans Walser

VerwaltungHauptamtsleiter Günter Bechinka
Bauamtsleiter Gnann

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass zu der heutigen Sitzung durch Ladung vom 10.09.2019 ordnungsgemäß eingeladen worden ist; Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am 19.09.2019 ortsüblich bekanntgegeben worden sind; das Kollegium beschlussfähig ist, weil 20 Mitglieder anwesend sind.

Abwesend:**FWV-Fraktion**

Herr Max Stützle

entschuldigt

**Als Urkundspersonen wurden ernannt: Bürgermeister Deinet
Stadtoberinspektor Walser**

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26.09.2019 Anwesend: Der Bürgermeister und 20 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

Hierauf wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenstände eingetreten und beschlossen:

Öffentlich:

1. **Begrüßung und Anfragen aus der Bürgerschaft**
2. **Baugesuche**
 - 2.1 **Bauvoranfrage zum Neubau eines Mehrfamilienhauses auf Flst. 64/5, Bahnhof 2 in Bad Schussenried**
 - 2.2 **Bauvoranfrage zum Abriss aller bestehender Gebäude, Neubau von drei mehrstöckigen Wohngebäuden mit Doppelgaragen auf Flst. 70/1, Bergstraße 14 in Bad Schussenried-Steinhausen**
 - 2.3 **Bauvoranfrage zum Anbau an das bestehende Wohnhaus auf Flst. 57/5, Biberacher Straße 101/1, Bad Schussenried-Kleinwinnaden**
 - 2.4 **Bauantrag zur Errichtung eines Maschendrahtzaunes auf Flst. 52, Sattenbeuren 27, Bad Schussenried-Sattenbeuren**
 - 2.5 **Befreiungsantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses auf Flst. 389/12, Weglängen 4 in Bad Schussenried-Reichenbach**
 - 2.6 **Bauantrag zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 8 Wohneinheiten und Tiefgarage auf Flst. 130/3, Am Franzenhölzle 24 in Bad Schussenried**
 - 2.7 **Bauvoranfrage zum Ausbau des Dachgeschosses mit Einbau von zwei Dachgauben auf Flst. 276/5, Sonnenhalde 28 in Bad Schussenried-Reichenbach**
 - 2.8 **Bauantrag zum Abbruch des bestehenden Wohnhauses und Neubau eines Wohnhauses mit zwei abgeschlossenen Wohneinheiten auf Flst. 218/49, Lönsweg 4 in Bad Schussenried.**
 - 2.9 **Bauantrag zur Nutzungsänderung Umbau Bürofläche in Wohnfläche auf Flst. 577/8, Enzisholzweg 15, Bad Schussenried**
3. **Vorhabenbezogener Bebauungsplan "PV-Freiflächenanlage Schachenhölzle" in Bad Schussenried - Otterswang**
 - a) **Billigung des Planentwurfs**
 - b) **Auslegungsbeschluss**
 - c) **Beschluss zum Erlass einer Satzung über örtliche Bauvorschriften**
 - d) **Zustimmung Vorvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan**
4. **Flächennutzungsplan der Stadt Bad Schussenried**
 3. **Änderung der 1. Teilfortschreibung für das Gebiet Sonderbaufläche PV-Freiflächenanlage Schachenhölzle in Otterswang**
 - a) **Planbilligung**
 - b) **Auslegungsbeschluss**

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26.09.2019 Anwesend: Der Bürgermeister und 20 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

5. **Bebauungsplan "Sägmühleweg"**
 - a) **Aufstellungsbeschluss**
 - b) **Zustimmung zur Plankonzeption**
 - c) **Zustimmung zum städtebaulichen Vertrag**
6. **Wahl des/ der Ortsvorstehers/ Ortsvorsteherin von Otterswang**
7. **Antrag auf Höhergruppierung der Erzieherinnen in den katholischen Kindergärten**
8. **Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften**
9. **Änderung der Geschäftsordnung**
10. **Zellersee**
- **Verpachtung der Gastronomie**
11. **Straßenumbenennung Friedhofstraße in Reichenbach**
12. **Bekanntgaben und Verschiedenes**
13. **Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse**
14. **Anfragen aus dem Gemeinderat**
15. **Anfragen aus der Bürgerschaft**

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26.09.2019 Anwesend: Der Bürgermeister und 20 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!**§ 1****Begrüßung und Anfragen aus der Bürgerschaft**

Bürgermeister Deinet eröffnet pünktlich die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer zu der 1. Sitzung nach der Sommerpause recht herzlich.

Anschließend stellt er fest, dass frist- und formgerecht eingeladen wurde.

Danach gratuliert er den Stadträten Landthaler und Madlener nachträglich zum Geburtstag.

Anschließend informiert er darüber, dass Stadtkämmerer Kubot nicht anwesend sein könne, da sich dieser auf der Kämmergeitagung befindet.

Bezüglich der Tagesordnung **beantragt Stadtrat Spähn eine Aufnahme eines TOP's mit dem Inhalt in den nicht öffentlichen und öffentlichen Vorlagen von Bauwilligen die Namen zu nennen.**

Bürgermeister Deinet erklärt, dass dies aus Datenschutzgründen nicht zulässig sei. Man könne aber nochmals bei Anfragen aus dem Gemeinderat darüber sprechen.

Außerdem teilt Bürgermeister Deinet mit, dass **TOP 2.9 der Bauantrag zur Nutzungsänderung, vertagt werde, da noch rechtliche Dinge zu klären seien.**

Anfragen aus der Bürgerschaft

Es erfolgen keine Anfragen.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26.09.2019 Anwesend: Der Bürgermeister und 20 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!**§ 2****Baugesuche**

Es liegen 4 Bauvoranfragen und 4 Bauanträge vor.
Auf die Unterpunkte wird verwiesen.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26.09.2019 Anwesend: Der Bürgermeister und 20 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!**§ 2.1****Bauvoranfrage zum Neubau eines Mehrfamilienhauses auf Flst. 64/5, Bahnhof 2
in Bad Schussenried**

Bauamtsleiter Gnann erläutert die Bauanfrage.
Das Vorhaben liegt im Innenbereich.

Bereits am 01.06.2016 hat das Landratsamt Biberach einer gleichlautenden Bauvoranfrage zugestimmt. Die Genehmigung ist abgelaufen, die Bauherrschaft hat eine Verlängerung der Genehmigung nicht beantragt, deshalb muss die Bauvoranfrage neu eingereicht und genehmigt werden.

Es sind keine Einwendungen eingegangen.

Stadtrat Spähn von den Freien Wählern sagt, dass die Situation unverändert sei und man zustimmen könne.

Ohne Fragen ergeht folgender**einstimmiger Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, der Bauvoranfrage zum Neubau eines Mehrfamilienhauses auf Flst. 64/5, Bahnhof 2 in Bad Schussenried zuzustimmen.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26.09.2019 Anwesend: Der Bürgermeister und 20 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!**§ 2.2****Bauvoranfrage zum Abriss aller bestehender Gebäude, Neubau von drei mehrstöckigen Wohngebäuden mit Doppelgaragen auf Flst. 70/1, Bergstraße 14 in Bad Schussenried-Steinhausen**

Bauamtsleiter Gnann erläutert die Bauvoranfrage.

Das Vorhaben liegt im Innenbereich.

Der TA hat bereits in der Sitzung am 15.01.2019 über eine Bauvoranfrage (EFH mit Doppelgarage) auf diesem Grundstück beraten, mit dem Beschluss, dass die Erschließung über die Bergstraße zu erfolgen hat. Das Landwirtschaftsamt regt in seiner Stellungnahme an, dass das geplante EFH weiter an die vorhandene Bebauung verschoben werden soll. Nach mehreren Gesprächen mit dem Bauherrn hat dieser die Bauvoranfrage zurückgezogen und eine neue Bauvoranfrage zum Abriß aller bestehenden Gebäude und Neubau von drei mehrstöckigen Wohngebäuden mit Doppelgaragen eingereicht.

Der TA hat dieser Bauvoranfrage in der Sitzung am 25.04.2019 zugestimmt.

Das Landwirtschaftsamt regt an, dass die beantragte Wohnbebauung vor allem im südlichen Bereich des Baugrundstücks gegenüber den Tierhaltungen in der Nachbarschaft rücksichtslos ist. Der Bauherr hat die Bauvoranfrage daraufhin nochmals abgeändert.

Der Ortschaftsrat hat zugestimmt mit 1,5 Geschossen aufgrund der Umgebungsbebauung.

Nach kurzen Zwischenfragen ergeht folgender

einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Bauvoranfrage zum Abriss aller bestehenden Gebäude, Neubau in 1 ½ geschoßiger Bauweise von Wohngebäuden mit Doppelgaragen auf Flst. 70/1, Bergstraße 14 in Bad Schussenried-Steinhausen, zuzustimmen.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26.09.2019 Anwesend: Der Bürgermeister und 20 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!**§ 2.3****Bauvoranfrage zum Anbau an das bestehende Wohnhaus auf Flst. 57/5, Biberacher Straße 101/1, Bad Schussenried-Kleinwinnaden**

Bauamtsleiter Gnann erläutert die Bauvoranfrage.
Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich.
Es sind keine Einwendungen der Nachbarn eingegangen.

Die Freien Wähler regen an, die Abrundungssatzung zu überdenken.
Bürgermeister Deinet gibt zu bedenken, dass dann die Flächen Bauland werden und eine Beitragspflicht entsteht.
Man einigt sich das Thema in der Klausurtagung anzusprechen.

Danach ergeht bei

1 Enthaltung, ansonsten Zustimmung,

folgender Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Bauvoranfrage zum Anbau an das bestehende Wohnhaus auf Flst. 57/5, Biberacher Straße 101/1, Bad Schussenried-Kleinwinnaden abzulehnen, da sich das geplante Bauvorhaben im Außenbereich befindet und keine Privilegierung vorliegt.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26.09.2019 Anwesend: Der Bürgermeister und 20 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!**§ 2.4****Bauantrag zur Errichtung eines Maschendrahtzaunes auf Flst. 52, Sattenbeuren 27, Bad Schussenried-Sattenbeuren**

Bauamtsleiter Gnann erläutert den Bauantrag.
Das Vorhaben liegt im Innenbereich und teilweise im Außenbereich.

Der Ortschaftsrat hat zugestimmt.
Nach kurzer Aussprache einigt sich der Gemeinderat darauf, den Bauantrag abzulehnen, jedoch den Zaun zu dulden und einen entsprechenden Passus im Beschluss aufzunehmen.

Danach ergeht folgender**einstimmiger Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Bauantrag zur Errichtung eines Maschendrahtzaunes auf Flst. 52, Sattenbeuren 27, Bad Schussenried-Sattenbeuren, abzulehnen, da sich das Flst. im Außenbereich befindet und der Bauherr nicht privilegiert ist.
Sofern die Baurechtsbehörde eine Duldungsmöglichkeit sieht, wird der Gemeinderat zustimmen.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26.09.2019 Anwesend: Der Bürgermeister und 20 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!**§ 2.5****Befreiungsantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses auf Flst. 389/12, Weglängen 4 in Bad Schussenried-Reichenbach**

Bauamtsleiter Gnann erläutert den Befreiungsantrag.
Das Vorhaben befindet sich im Innenbereich.
Es sind keine Einwendungen ergangen.

Der Ortschaftsrat hat zugestimmt.

Der Dachdeckerfirma ist beim Eindecken des Wohnhauses ein Fehler unterlaufen, anstatt der roten Dacheindeckung wurde das Dach in der Farbe anthrazit eingedeckt. Im Baugebiet "Weglängen" sind schon mehrere Dächer in der Farbe anthrazit eingedeckt.

Die Freien Wähler werden sich der Stimme enthalten.

Danach ergeht**bei 9 Ja-Stimmen, 12 Enthaltungen und keiner Gegen-Stimme****folgender Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Befreiung bezüglich der Farbe der Dacheindeckung beim Neubau eines Einfamilienhauses auf Flst. 389/12, Weglängen 4 in Bad Schussenried-Reichenbach, zu erteilen.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26.09.2019 Anwesend: Der Bürgermeister und 20 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!**§ 2.6****Bauantrag zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 8 Wohneinheiten und Tiefgarage auf Flst. 130/3, Am Franzenhölzle 24 in Bad Schussenried**

Bauamtsleiter Gnann erläutert den Bauantrag.
Das Vorhaben liegt im Innenbereich.
Es sind keine Einwendungen eingegangen.

Die Erschließung ist auf Kosten des Antragstellers herzustellen.

Ohne Fragen ergeht folgender**einstimmiger Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 8 Wohneinheiten und Tiefgarage auf Flst. 130/3, Am Franzenhölzle 24 in Bad Schussenried zuzustimmen.
Die Erschließung (Wasserleitung, Kanal, Straßenbeleuchtung) ist auf Kosten des Antragstellers herzustellen.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26.09.2019 Anwesend: Der Bürgermeister und 20 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!**§ 2.7****Bauvoranfrage zum Ausbau des Dachgeschosses mit Einbau von zwei Dachgauben auf Flst. 276/5, Sonnenhalde 28 in Bad Schussenried-Reichenbach**

Bauamtsleiter Gnann erläutert die Bauvoranfrage.
Das Vorhaben liegt im Innenbereich und es gilt der Bebauungsplan "Kugelhütte".
Die Überschreitung der Baulinie beträgt 24 cm.

Einwendungen sind keine erfolgt.
Der Ortschaftsrat hat zugestimmt.

Ohne Fragen ergeht folgender**einstimmiger Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, der Bauvoranfrage zum Ausbau des Dachgeschosses mit Einbau von zwei Dachgauben auf Flst. 276/5, Sonnenhalde 28 in Bad Schussenried-Reichenbach, zu zustimmen.
Die Befreiungen bezüglich dem Überbau der Baugrenze und der Dachgauben werden erteilt.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26.09.2019 Anwesend: Der Bürgermeister und 20 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!**§ 2.8****Bauantrag zum Abbruch des bestehenden Wohnhauses und Neubau eines Wohnhauses mit zwei abgeschlossenen Wohneinheiten auf Flst. 218/49, Lönsweg 4 in Bad Schussenried**

Bei diesem TOP ist **Stadtrat Spähn befangen und verläßt den Ratstisch.**

Bauamtsleiter Gnann erläutert den Bauantrag.

Das Vorhaben befindet sich im Innenbereich. Es gilt der Bebauungsplan "Unter dem Schorren II".

Von den Angrenzern sind keine Einwendungen erfolgt.

Bei der vorab eingereichten Bauvoranfrage wurden bereits folgende Befreiungen erteilt: Standort Garage, Dachneigung Widerkehr, Traufhöhe Widerkehr.

Der Bauantrag wurde vorab mit dem Landratsamt Biberach abgestimmt.

Stadtrat Vollmer regt an, grundsätzlich darüber abzustimmen, wie die Innenverdichtung vorgenommen werden solle um Kontinuität zu erlangen.

Bürgermeister Deinet schlägt vor, dies in der kommenden Klausurtagung anzusprechen.

Danach ergeht folgender**einstimmiger Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag zum Abbruch des bestehenden Wohnhauses und Neubau eines Wohnhauses mit zwei abgeschlossenen Wohneinheiten auf Flst. 218/49, Lönsweg 4 in Bad Schussenried zuzustimmen.

Die Befreiungen bezüglich dem Überbau der Baugrenze auf der nördl. und westl. Gebäudeseite, dem Dachaufbau, dem Kniestock und der geschlossenen Bauweise werden erteilt.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26.09.2019 Anwesend: Der Bürgermeister und 20 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!**§ 2.9****Bauantrag zur Nutzungsänderung Umbau Bürofläche in Wohnfläche auf Flst. 577/8,
Enzisholzweg 15, Bad Schussenried**

Der Bauantrag wird zurück gestellt, da noch rechtliche Dinge zu klären sind.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26.09.2019 Anwesend: Der Bürgermeister und 20 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!**§ 3****Vorhabenbezogener Bebauungsplan "PV-Freiflächenanlage Schachenhölzle" in Bad Schussenried - Otterswang**

- a) Billigung des Planentwurfs**
- b) Auslegungsbeschluss**
- c) Beschluss zum Erlass einer Satzung über örtliche Bauvorschriften**
- d) Zustimmung Vorvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan**

1. Verfahrensstand

Der Gemeinderat hat am 21.02.2019 für den Bereich Schachenhölzle in Otterswang östlich der Bahnlinie beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen. Dies wurde veröffentlicht im Schussenboten am 22.03.2019. Die vorzeitige Beteiligung der Bürger fand statt in der Zeit vom 01.04. – 02.05.2019. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 19.03.2019 angehört.

2. Ergebnis der vorzeitigen Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Herr Architekt Groß hat die während der vorzeitigen Anhörung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen in einer Tabelle zusammengefasst und jeweils einer Stellungnahme und einen Beschlussvorschlag angefügt. Herr Menz hat den Umweltbericht ergänzt und überarbeitet. Herr Groß und Herr Menz werden voraussichtlich in der Sitzung anwesend sein und die Planunterlagen erläutern. Sollte der Gemeinderat in der heutigen Sitzung den Bebauungsplanentwurf billigen, kann beschlossen werden, diesen öffentlich auszulegen.

3. Für den Planbereich soll eine Satzung über örtliche Bauvorschriften erlassen werden. Einziger Inhalt der örtlichen Bauvorschriften ist die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen bzw. hier der Einfriedungen.

4. Der Vorvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde vom Vorhabenträger bereits unterzeichnet. Hier wird ebenfalls um Zustimmung gebeten.

Bei diesem TOP ist der zuständige Umweltplaner, Herr Menz zusätzlich anwesend. Hauptamtsleiter Bechinka erläutert kurz den bisherigen Stand.

Anschließend stellt der Umweltplaner den Umweltfachbeitrag vor.

Er berichtet u.a., dass ein Gewässerrandstreifen am Burgtobelbach (Gewässer II. Ordnung) eingehalten werde.

Es werden 4.178 Ökopunkte verloren gehen
und 43.360 Ökopunkte gewonnen.

Es erfolgen keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Von der Öffentlichkeit sind keine Einwendungen ergangen.

Stadtrat Seifert von der BWL-Fraktion erklärt, dass er grundsätzlich für solche Anlagen sei, aber hier nicht zustimme, da dieses Gebiet bisher unbelastet sei und aus Naturschutzgründen so belassen werden solle.

Die anderen Fraktionen sprechen sich für dieses Projekt aus, da die Ökobilanz verbessert werde.

Bürgermeister Deinet fragt nach, ob man en bloc abstimmen könne.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26.09.2019 Anwesend: Der Bürgermeister und 20 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

Das Gremium erklärt sich damit einverstanden.

Danach ergeht

bei 16 Ja-Stimmen, 2 Gegen-Stimmen und 3 Enthaltungen folgender

Beschluss:

- a) Der Gemeinderat billigt den Bebauungsplanentwurf sowie den Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan PV-Freiflächenanlage Schachenhölzle in Otterswang zu.
- b) Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplanentwurf mit Umweltbericht öffentlich auszulegen.
- c) Der Gemeinderat beschließt eine Satzung über örtliche Bauvorschriften für das Plangebiet zu erlassen.
- d) Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des Vorvertrags zum Vorhaben- und Erschließungsplan zu.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26.09.2019 Anwesend: Der Bürgermeister und 20 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!**§ 4****Flächennutzungsplan der Stadt Bad Schussenried****3. Änderung der 1. Teilfortschreibung für das Gebiet Sonderbaufläche PV-Freiflächenanlage Schachenhölzle in Otterswang****a) Planbilligung****b) Auslegungsbeschluss****Verfahrenstand:**

Der Gemeinsame Ausschuss hat in seiner Sitzung am 06.12.2018 beschlossen, für eine Teilfläche in Otterswang östlich angrenzend an die Bahnlinie den Flächennutzungsplan zu ändern, um dort die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage zu ermöglichen. Es wird beabsichtigt, auf Flurstück 227/2 eine PV-Freiflächenanlage in Otterswang zu errichten. Das Flurstück befindet sich östlich der Bahnlinie und südlich des Bahnübergangs Laimbacher Straße auf Gemarkung Otterswang. Das Flurstück hat eine Größe von ca. 9.000 m² und ist im derzeitigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Zur bauplanungsrechtlichen Absicherung bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplans und der zeitlich parallelen Änderung des Flächennutzungsplans. Der Gemeinderat hat den Änderungsbeschluss für den Flächennutzungsplan in seiner Sitzung am 13.12.2018 gefasst und gleichzeitig beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit durchzuführen. Dies fand statt durch Veröffentlichung im Schussenboten am 22.03.2019. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 15.03.2019 angeschrieben. Die eingegangenen Stellungnahmen hat Herr Architekt Groß in den Entwurf für die 3. Änderung der 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans eingearbeitet. Der Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans liegt bei. An den Umweltinformationen vom 11.01.2019, welche zur frühzeitigen Beteiligung übersandt wurden, haben sich keine Änderungen ergeben. In der Sitzung wird voraussichtlich Herr Architekt Groß anwesend sein und die jeweiligen Entwürfe erläutern. Gleichzeitig wird in der heutigen Sitzung auch die Aufstellung des Bebauungsplans und die Auslegung beschlossen werden. Eine Vorgabe des Bebauungsplans war, dass gleichzeitig der Flächennutzungsplan geändert werden müsse. Dies erfolgt mit diesem Verfahrensschritt.

Wenn keine weiteren Änderungen auftreten, kann in der heutigen Sitzung der Plan zur 3. Änderung der 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans gebilligt werden und gleichzeitig der Auslegungsbeschluss für diese Teilfläche gefasst werden.

Dieser Beschluss muss noch vom Gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Schussenried / Ingoldingen bestätigt werden.

Bei diesem TOP ist Umweltplaner Menz weiterhin anwesend.

Hauptamtsleiter Bechinka erläutert den Verfahrensstand und teilt mit, dass im wesentlichen die gleichen Stellungnahmen wie im Bebauungsverfahren eingegangen seien.

Architekt Groß hat diese geprüft und in einem Verzeichnis dargestellt.

Umweltplaner Menz verweist auf den vorliegenden TOP und erklärt, dass der Umweltbericht identisch mit dem vorherigen sei.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26.09.2019 Anwesend: Der Bürgermeister und 20 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

Anschließend ergeht bei**16 Ja-Stimmen, 2 Gegen-Stimmen und 3 Enthaltungen****folgender Beschluss:**

- 1) Der Gemeinderat entscheidet über die eingegangenen Einwendungen. Der Gemeinderat billigt den vorgelegten Entwurf zur 3. Änderung der 1. Teilfortschreibung Flächennutzungsplan im Bereich der Stadt Bad Schussenried sowie den dazugehörigen Umweltinformationen.
- 2) Der Änderungsplan und der Umweltbericht zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich PV-Freiflächenanlage Schachenhölzle in Otterswang werden öffentlich ausgelegt.

Dieser Beschluss muss noch vom Gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft bestätigt werden.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26.09.2019 Anwesend: Der Bürgermeister und 20 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!**§ 5****Bebauungsplan "Sägmühleweg"****a) Aufstellungsbeschluss****b) Zustimmung zur Plankonzeption****c) Zustimmung zum städtebaulichen Vertrag**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.11.2016 für das im beiliegenden Lageplan gekennzeichnete Gebiet, einen erneuten Aufstellungsbeschluss gefasst. Das Plangebiet umfasst Teilflächen der Flst. 589/1, 589/3 und 589/4. In der gleichen Sitzung wurde der Aufstellungsbeschluss aus dem Jahr 2006 aufgehoben. Seinerzeit war Planungsziel, die Ausweisung eines Sondergebiets gewesen. Das bisherige Planungsziel aus dem Jahr 2016, war die Ausweisung eines Gewerbegebietes. Zu Ihrer Information liegt ein Auszug aus der Niederschrift des Gemeinderats vom 17.11.2016 bei. Der Aufstellungsbeschluss wurde veröffentlicht im Schussenboten am 25.11.2016.

Der Erwerber der Grundstücksflächen beabsichtigt nun die Erstellung von Wohn- und Gewerbegebäuden, welches die Ausweisung eines Mischgebiets erforderlich macht. Der Erwerber und zukünftige Vorhabensträger, wird in einer Plankonzeption seine bisherige städtebaulichen Überlegungen darlegen. Die Planfläche soll städtebaulich neu geordnet und genutzt werden. Die Lärmimmissionen wurden bereits durch einen Gutachter untersucht. Im Rahmen der Ergebnisse der Lärmuntersuchung werden die Nutzungsmöglichkeiten dargestellt.

Aufstellungsbeschluss

Zur Realisierung der Planung des Erwerbes muss der Bebauungsplan - Aufstellungsbeschluss erneut gefasst wurde und gleichzeitig der Beschluss vom 17.11.2016 aufgehoben wurde. Das Plangebiet umfasst das Flst. 589/1 und eine Teilfläche mit ca. 550 m² des Flst. 173/1. Es soll ein MI und GEe ausgewiesen werden.

Städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB

Der Erwerber der Grundstücke als zukünftiger Vorhabensträger, verpflichtet sich mit dem Abschluss des städtebaulichen Vertrags gemäß dem städtebaulichen Konzept, die Vertragsfläche zu erschließen und zu bebauen. Die Verwaltung schlägt vor, sowohl der städtebaulichen Konzeption als auch dem Abschluss des städtebaulichen Vertrags zur Erschließung und Bebauung sowie den Erlass eines Bebauungsplans für diese Fläche zuzustimmen.

Bei diesem TOP ist Architekt Frank von der Fa. Walser Holzbau GmbH zusätzlich anwesend. Hauptamtsleiter Bechinka teilt mit, dass dieser TOP die Stadt schon seit langem beschäftigt und schildert den bisherigen Verlauf.

Anschließend stellt Architekt Frank die Pläne vor.

Er berichtet, dass vorgesehen sei, ein Mischgebiet und ein GEe zu herzustellen.

Also im Grunde Büros mit nicht störendem Gewerbe, wie z. B. Dienstleistungen.

Im nördlichen Bereich sollen eingeschossige Gebäude mit Einzelhandelsnutzung entstehen. Im südlichen Bereich soll ein Mischgebiet und ein eingeschränktes Gewerbegebiet mit bis zu dreigeschossigen Gebäuden und einer Mischnutzung aus Gewerbe- und Wohnnutzung erstellt werden. Die Bauweise erfolgt ökologisch.

Der bestehende Wassergraben soll offen gelegt werden.

Anschließend steht er für Fragen zur Verfügung.

Stadtrat Vollmer fragt nach der Höhe der Bebauung und dem Faktor 1,8.

Architekt Frank antwortet, dass die Gebäudehöhe noch nicht genau bekannt sei und die Grundstückspreise steigen und deshalb eine dichte Bebauung erfolge.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26.09.2019 Anwesend: Der Bürgermeister und 20 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

Nach kurzer Aussprache einigt man sich den Beschluss um den Punkt d) zu ergänzen:

Das anzusiedelnde Gewerbe darf den Zielsetzungen des Einzelhandelsgutachtens nicht widersprechen.

Danach ergeht folgender

einstimmiger Beschluss:

- a) Der Gemeinderat beschließt für das Flst. 589/1 und eine Teilfläche des Flst. 173/1 die Aufstellung eines Bebauungsplans. Gleichzeitig wird der Aufstellungsbeschluss vom 17.11.2016 aufgehoben.
- b) Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten städtebaulichen Konzeption für das Gebiet "Sägmühleweg" zu.
- c) Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des städtebaulichen Vertrags zur städtebaulichen Planung und Bodenordnung, sowie Erschließung und Bauverpflichtung zu.
- d) Das anzusiedelnde Gewerbe darf keine innenstadtrelevante Sortimente enthalten.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26.09.2019 Anwesend: Der Bürgermeister und 20 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!**§ 6****Wahl des/ der Ortsvorstehers/ Ortsvorsteherin von Otterswang**

In der Sitzung des Gemeinderats vom 18.07.2019, wurden der Ortsvorsteher für Steinhausen und die Ortsvorsteherin für Reichenbach gewählt. In der genannten Sitzung lag noch kein Vorschlag des Ortschaftsrats Otterswang für die Wahl des Ortsvorstehers/ Ortsvorsteherin in Otterswang vor. Herr König hat erklärt, dass er nicht mehr zur Wahl zur Verfügung stehe. Die Stelle wurde zwischenzeitlich öffentlich ausgeschrieben. Der Ortschaftsrat in Otterswang wird voraussichtlich am 11.09.2019 einen Vorschlag zur Wahl beschließen. Nach § 71 Gemeindeordnung wird der Ortsvorsteher und ein oder mehrere Stellvertreter nach der Wahl der Ortschaftsräte vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrats aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger, die Stellvertreter aus der Mitte des Ortschaftsrats gewählt.

Hauptamtsleiter Bechinka erläutert den Sachverhalt.

Er berichtet, dass 4 Bewerbungen eingegangen seien und der Ortschaftsrat am 11.09.2019 beschlossen habe mehrheitlich Frau Dr. Schäfer zu wählen.

Anschließend stellt sich Frau Dr. Schäfer vor.

Sie teilt mit, dass sie seit 20 Jahren in Otterswang wohne und eine Kleintierpraxis betreibe.

Sie ist verheiratet und hat 2 Kinder.

Bürgermeister Deinet fragt nach, ob hierzu Fragen bestehen.

Dies ist nicht der Fall.

Danach fragt er das Gremium:

„Sind Sie bereit dem Vorschlag des OR von Otterswang zu folgen und Frau Dr. Schäfer als Nachfolgerin von OV König zu wählen, dann geben Sie bitte Handzeichen“.

Es ergeht der

einstimmige Beschluss:

Der Gemeinderat wählt auf Vorschlag des Ortschaftsrats Frau Dr. Schäfer als Ortsvorsteherin für die Ortschaft Otterswang.

Anschließend liest Bürgermeister Deinet die Ernennungsurkunde vor und übergibt ihr diese.

Danach gratuliert er ihr und übergibt ihr einen Blumenstrauß.

Stadtrat Spähn von den Freien Wählern gratuliert Frau Dr. Schäfer und heißt Sie herzlich Willkommen und sagt ihr Unterstützung zu.

Stadtrat Vollmer von der BWL schließt sich dem an.

Danach weist Bürgermeister Deinet ihr "ihren Platz" zu.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26.09.2019 Anwesend: Der Bürgermeister und 20 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!

§ 7

Antrag auf Höhergruppierung der Erzieherinnen in den katholischen Kindergärten

Die Kindergartenbeauftragte im Dekanat Biberach hat bereits im vergangenen Jahr den Antrag auf Höhergruppierung der Erzieherinnen als sogenannte weitere Fachkräfte nach KiTaG gestellt. Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 13.12.2018 hiermit bereits beschäftigt, jedoch lag bisher noch keine Bewertung der Stellen vor. Diese wurde erst jetzt Anfang Juni vorgelegt. Durch ein Kommunalberatungsbüro wurde eine externe Stellenbewertung durchgeführt. Diese hat bei den Erzieherinnen mit entsprechender Funktionsübertragung eine Eingruppierung in EG S8A ergeben und bei den Kinderpflegerinnen in S4. Im Zuge der Gleichbehandlung der Erzieherinnen in den verschiedenen Kindergärten bzw. Krippe im Gebiet der Stadt Bad Schussenried, soll dem Antrag der katholischen Kirchengemeinden Bad Schussenried, Otterswang und Steinhausen zugestimmt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Von der Höhergruppierung sind insgesamt 14 Mitarbeiterinnen betroffen. Dies gibt Mehrausgaben in Höhe von insgesamt 2.654,46 € / Monat und 31.853,52 € / Jahr, die sich auf die einzelnen Kindergärten wie folgt verteilen:

	Mehrausgaben pro Monat
Kindergarten St. Magnus	649,38 €
Kindergarten St. Norbert	1.111,50 €
Kindergarten St. Margaretha	239,81 €
Kindergarten St. Peter und Paul	653,77 €
Summe eines Monats	2.654,46 €
Summe pro Jahr	31.853,52 €

Die Höhergruppierung soll mit Wirkung vom 01.01.2019 erfolgen.

Bei diesem TOP sind **Bürgermeister Deinet und Stadtrat Spähn befangen und verlassen den Ratstisch.**

Stellv. Bürgermeister Dangel übernimmt die Sitzungsleitung.

Hauptamtsleiter Bechinka hält den Sachvortrag.

Er berichtet, dass die Stadt 80 % der Betriebskosten bzw. den Abmangel trage.

Mit den jeweiligen Kindergärten bestehe ein Vertrag und die Gemeinde wird wegen der Tragung des Abmangels angehört.

Stadtrat Vollmer zweifelt an der Zuständigkeit und sieht diese bei der Diözese.

Er wird sich deswegen enthalten.

Stadtrat Seifert ist der Ansicht, dass alle gleich behandelt werden sollen.

Stadträtin Diesch teilt mit, dass Urlaub und Freizeitgestaltung bei der Kirche besser sei.

Hauptamtsleiter Bechinka schlägt vor, dieses Thema in der Klausurtagung nochmals anzusprechen.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26.09.2019 Anwesend: Der Bürgermeister und 20 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

Nach kurzer Aussprache ergeht

bei 18 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen und keiner Gegen-Stimme

folgender Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des katholischen Verwaltungszentrums Biberach in Vertretung der katholischen Kirchengemeinden Bad Schussenried mit Otterswang und Steinhausen auf Höhergruppierung der Erzieherinnen in den Kindergärten St. Magnus, St. Norbert, St. Margaretha und St. Peter und Paul zu. Gleichzeitig werden den Mehrausgaben in Höhe von insgesamt 2.654,46 € / Monat und 31.853,52 € / Jahr zugestimmt. Die Mehrausgaben sollen im Haushalt 2020 berücksichtigt werden.

Danach schließt stv. Bürgermeister Dangel den TOP ab und übergibt die Sitzungsleitung wieder an Bürgermeister Deinet zurück.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26.09.2019 Anwesend: Der Bürgermeister und 20 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!

§ 8

Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Am 20.08.2019 erfolgte die Umsetzung der Obdachlosen von der Wilhelm-Schussen-Straße 43 und 45 in die Biberacher Straße 13.

Um die Belegung der Biberacher Straße 13 im Rahmen der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften abrechnen zu können, muss das Gebührenverzeichnis bzw. die Anlage zu § 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe ergänzt werden. Darüber hinaus, werden in allen Unterkünften (Biberacher Straße 13, Konradstraße 7 und Pfarrer-Leube-Straße 39) eine Pauschalierung der Nebenkosten eingeführt, was Rechtssicherheit darstellt. Diese Satzungsänderung wurde darüber hinaus zum Anlass genommen, die bisher bestehenden Nebenkostenpauschalen und Benutzungsgebühren neu zu kalkulieren.

Die entsprechende Satzungsänderung ist aus dem Anhang zu entnehmen.

Gebührenkalkulation Obdachlosenunterkunft Biberacher Straße 13

Grundlage Nebenkostenschätzung der Stadt Bad Schussenried, da aktuell noch keine Vergleichszahlen für die Biberacher Straße 13 vorliegen:

	ca. Kosten jährlich
Wasser / Abwasser	1.500,00 Euro
Versicherung	200,00 Euro
Grundsteuer	45,00 Euro
Schornsteinfeger	100,00 Euro
Instandhaltung	1.000,00 Euro
Bauhofleistungen	2.500,00 Euro
Müllabfuhr	75,00 Euro
Strom	2.000,00 Euro
Gas	1.550,00 Euro
Summe	8.970 Euro

Für das Objekt Biberacher Straße 13 fallen insgesamt ca. 9.000 Euro jährliche Nebenkosten an. Die nutzbare Fläche des Objekts beträgt 181,86 m². Bei einer 100 prozentigen Belegung ergeben sich somit 8.970 Euro dividiert durch 181,86 m² damit 49,32 Euro/m² Nebenkosten im Jahr. Dies entspricht pro Monat 4,11 Euro/m².

Das VGH Kassel hat die Mindestanforderungen einer Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft wie folgt umschrieben: „ein hinreichend großer Raum, der genügend Schutz vor Witterungsverhältnissen bietet, wozu im Winter die ausreichende Beheizbarkeit gehört, hygienische Grundanforderungen wie genügend sanitäre Anlagen, also eine Waschmöglichkeit und ein WC, eine einfache Kochstelle und eine notdürftige Möblierung mit mindestens einem Bett und einem Schrank bzw. Kommode sowie elektrische Beleuchtung.“

Bezüglich der Wohnungsgröße sind folgende Angaben als Richtwerte für die Obdachlosenunterbringung anzusehen: 10 m² für einen alleinstehenden Erwachsenen, 20 m² für ein kinderloses Ehepaar, für jedes unter sechsjährige Kind zusätzlich 6 m² und für jedes über sechsjährige Kind 10 m². Aufgrund der Raumaufteilung können in der Biberacher Straße bei Einweisung von Einzelpersonen 11 Personen untergebracht werden, zum Teil mit Doppelbelegung der Zimmer. Bei einer angenommenen Auslastung von zunächst 75 Prozent kann mit einer Belegung von 8 Personen ausgegangen werden. Das heißt es entfallen Nebenkosten auf eine Person

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26.09.2019 Anwesend: Der Bürgermeister und 20 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

8.970 Euro / 12 Monate = 747,50 Euro. Anteilig bei 8 Personen von 93,44 Euro pro Person und Monat.

Nutzungsentschädigung:

Nach dem Mietspiegel der Stadt Bad Schussenried mit Stand Juli 2019 ergibt sich für Wohnungen mittlerer Wohnlage, bei einem Baujahr vor 1969 ein Mietzins von 4,10 Euro/m². Da es sich um keine abgeschlossenen Wohnungen handelt, sondern um Zimmer mit Gemeinschaftsküche, Gemeinschaftstoilette und Gemeinschaftsbad wird zur Kalkulation von einem 10 prozentigen Abschlag ausgegangen. Die Nutzungsentschädigung beträgt demnach 3,69 Euro/m².

Zusammenfassung:

Die Nutzungsentschädigung soll demnach auf 3,69 Euro/m² und die laufenden pauschalen Betriebskosten auf 94 Euro pro Person und Monat festgelegt werden.

Gebührenkalkulation Obdachlosenunterkunft Kohlplatte 10

Grundlage sind die Nebenkosten der bestehenden Obdachlosenunterkunft der Stadt Bad Schussenried:

	ca. Kosten jährlich
Wasser / Abwasser	1.500,00 Euro
Versicherung	200,00 Euro
Grundsteuer	45,00 Euro
Schornsteinfeger	60,00 Euro
Instandhaltung	2.400,00 Euro
Bauhofleistungen	5.000,00 Euro
Müllabfuhr	220,00 Euro
Strom	2.000,00 Euro
Gas	2.800,00 Euro
Summe	14.225 Euro

Für das Objekt Kohlplatte 10 fallen insgesamt ca. 14.225 Euro jährliche Nebenkosten an. Die nutzbare Fläche des Objekts beträgt 171,48 m². Bei einer 100 prozentigen Belegung ergeben sich somit 14.225 Euro dividiert durch 171,48 m² damit 82,95 Euro/m² Nebenkosten im Jahr. Dies entspricht pro Monat 6,91 Euro/m².

Das VGH Kassel hat die Mindestanforderungen einer Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft wie folgt umschrieben: „ein hinreichend großer Raum, der genügend Schutz vor Witterungsverhältnissen bietet, wozu im Winter die ausreichende Beheizbarkeit gehört, hygienische Grundanforderungen wie genügende sanitäre Anlagen, also eine Waschmöglichkeit und ein WC, eine einfache Kochstelle und eine notdürftige Möblierung mit mindestens einem Bett und einem Schrank bzw. Kommode sowie elektrische Beleuchtung.“

Bezüglich der Wohnungsgröße sind folgende Angaben als Richtwerte für die Obdachlosenunterbringung anzusehen: 10 m² für einen alleinstehenden Erwachsenen, 20 m² für ein kinderloses Ehepaar, für jedes unter sechsjährige Kind zusätzlich 6 m² und für jedes über sechsjährige Kind 10 m². Aufgrund der Raumaufteilung können in der Kohlplatte 10 bei Einweisung von Einzelpersonen 9 Personen untergebracht werden, zum Teil mit Doppelbelegung der Zimmer. Da erfahrungsgemäß die Kohlplatte immer eine Vollbelegung hat, wird bei der Berechnung auch diese 9 Personen zugrunde gelegt. Das heißt es entfallen Nebenkosten auf eine Person

14.225 Euro / 12 Monate = 1.185,42 Euro. Anteilig bei 9 Personen von 131,71 Euro pro Person und Monat.

Nutzungsentschädigung:

Nach dem Mietspiegel der Stadt Bad Schussenried mit Stand Juli 2019 ergibt sich für Wohnungen mittlerer Wohnlage, bei einem Baujahr von 1970 - 1993 ein Mietzins von 5,35 Euro/m². Da es sich um

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26.09.2019 Anwesend: Der Bürgermeister und 20 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

keine abgeschlossenen Wohnungen handelt, sondern um Zimmer mit Gemeinschaftsküche, Gemeinschaftstoilette und Gemeinschaftsbad wird zur Kalkulation von einem 10 prozentigen Abschlag ausgegangen. Die Nutzungsentschädigung beträgt demnach 4,82 Euro/m².

Zusammenfassung:

Die Nutzungsentschädigung soll demnach auf 4,82 Euro/m² und die laufenden pauschalen Betriebskosten auf 130 Euro pro Person und Monat festgelegt werden.

Gebührenkalkulation Flüchtlingsunterkunft Konradstraße 7

Grundlage sind die Nebenkosten der bestehenden Flüchtlingsunterkunft der Stadt Bad Schussenried:

	ca. Kosten jährlich
Wasser / Abwasser	5.883,40 Euro
Internet	1.833,75 Euro
Versicherung	655,13 Euro
Grundsteuer	-
Schornsteinfeger	65,93 Euro
Instandhaltung	2.314,55 Euro
Bauhofleistungen	25.887,76 Euro
Müllabfuhr	3.448,02 Euro
Strom	7.985,46 Euro
Gas	11.085,22 Euro
Summe	59.159,22 Euro

Für das Objekt Konradstraße 7 fallen insgesamt ca. 59.000 Euro jährliche Nebenkosten an. Die nutzbare Fläche des Objekts beträgt 582,21 m². Bei einer 100 prozentigen Belegung ergeben sich somit 59.159,22 Euro dividiert durch 582,21 m² damit 101,61 Euro/m² Nebenkosten im Jahr. Dies entspricht pro Monat 8,47 Euro/m².

Das VGH Kassel hat die Mindestanforderungen einer Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft wie folgt umschrieben: „ein hinreichend großer Raum, der genügend Schutz vor Witterungsverhältnissen bietet, wozu im Winter die ausreichende Beheizbarkeit gehört, hygienische Grundanforderungen wie genügende sanitäre Anlagen, also eine Waschmöglichkeit und ein WC, eine einfache Kochstelle und eine notdürftige Möblierung mit mindestens einem Bett und einem Schrank bzw. Kommode sowie elektrische Beleuchtung.“

Bezüglich der Wohnungsgröße sind folgende Angaben als Richtwerte für die Obdachlosenunterbringung anzusehen, die auch vergleichsweise für die Anschlussunterbringung anzuwenden empfohlen werden: 10 m² für einen alleinstehenden Erwachsenen, 20 m² für ein kinderloses Ehepaar, für jedes unter sechsjährige Kind zusätzlich 6 m² und für jedes über sechsjährige Kind 10 m². Aufgrund der Raumaufteilung können in der Konradstraße bei Einweisung von Einzelpersonen 28 Personen untergebracht werden. Bei einer angenommenen Vollausslastung entfallen Nebenkosten auf eine Person

59.159,22 Euro / 12 Monate = 4.929,94 Euro. Anteilig bei 28 Personen von 176,07 Euro pro Person und Monat.

Nutzungsentschädigung:

Nach dem Mietspiegel der Stadt Bad Schussenried mit Stand Juli 2019 ergibt sich für Wohnungen mittlerer Wohnlage, bei einem Baujahr vor 1969 ein Mietzins von 4,10 Euro/m². Da es sich um keine abgeschlossenen Wohnungen handelt, sondern um Zimmer mit Gemeinschaftsküche, Gemeinschaftstoilette und Gemeinschaftsbad wird zur Kalkulation von einem 10 prozentigen Abschlag ausgegangen. Die Nutzungsentschädigung beträgt demnach 3,69 Euro/m².

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26.09.2019 Anwesend: Der Bürgermeister und 20 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

Zusammenfassung:

Die Nutzungsentschädigung soll demnach auf 3,69 Euro/m² und die laufenden pauschalen Betriebskosten auf 175 Euro pro Person und Monat festgelegt werden.

Gebührenkalkulation Flüchtlingsunterkunft Pfarrer-Leube-Straße 39

Grundlage sind die Nebenkosten der bestehenden Flüchtlingsunterkunft der Stadt Bad Schussenried:

	ca. Kosten jährlich
Wasser / Abwasser	3.597,37 Euro
Internet	1.833,75 Euro
Versicherung	230,13 Euro
Grundsteuer	-
Schornsteinfeger	68,00 Euro
Instandhaltung	3.335,81 Euro
Bauhofleistungen	9.638,07 Euro
Müllabfuhr	4.369,03 Euro
Strom	5.813,64 Euro
Gas	7.094,36 Euro
Summe	35.980,16 Euro

Für das Objekt Pfarrer-Leube-Straße 39 fallen insgesamt ca. 35.980,16 Euro jährliche Nebenkosten an. Die nutzbare Fläche des Objekts beträgt 514,93 m². Bei einer 100 prozentigen Belegung ergeben sich somit 35.980,16 Euro dividiert durch 514,93 m² damit 69,87 Euro/m² Nebenkosten im Jahr. Dies entspricht pro Monat 5,82 Euro/m².

Das VGH Kassel hat die Mindestanforderungen einer Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft wie folgt umschrieben: „ein hinreichend großer Raum, der genügend Schutz vor Witterungsverhältnissen bietet, wozu im Winter die ausreichende Beheizbarkeit gehört, hygienische Grundanforderungen wie genügende sanitäre Anlagen, also eine Waschmöglichkeit und ein WC, eine einfache Kochstelle und eine notdürftige Möblierung mit mindestens einem Bett und einem Schrank bzw. Kommode sowie elektrische Beleuchtung.“

Bezüglich der Wohnungsgröße sind folgende Angaben als Richtwerte für die Obdachlosenunterbringung anzusehen, die auch vergleichsweise für die Anschlussunterbringung anzuwenden empfohlen werden: 10 m² für einen alleinstehenden Erwachsenen, 20 m² für ein kinderloses Ehepaar, für jedes unter sechsjährige Kind zusätzlich 6 m² und für jedes über sechsjährige Kind 10 m². Aufgrund der Raumaufteilung können in der Pfarrer-Leube-Straße bei Einweisung von Einzelpersonen 28 Personen untergebracht werden. Bei einer angenommenen Auslastung von zunächst 75 Prozent kann mit einer Belegung von 21 Personen ausgegangen werden. Das heißt es entfallen Nebenkosten auf eine Person 35.980,16 Euro / 12 Monate = 2.998,34 Euro. Anteilig bei 21 Personen von 142,77 Euro pro Person und Monat.

Nutzungsentschädigung:

Nach dem Mietspiegel der Stadt Bad Schussenried mit Stand Juli 2019 ergibt sich für Wohnungen mittlerer Wohnlage, bei einem Baujahr vor 1969 ein Mietzins von 4,10 Euro/m². Da es sich um keine abgeschlossenen Wohnungen handelt, sondern um Zimmer mit Gemeinschaftsküche, Gemeinschaftstoilette und Gemeinschaftsbad wird zur Kalkulation von einem 10 prozentigen Abschlag ausgegangen. Die Nutzungsentschädigung beträgt demnach 3,69 Euro/m².

Zusammenfassung:

Die Nutzungsentschädigung soll demnach auf 3,69 Euro/m² und die laufenden pauschalen Betriebskosten auf 140 Euro pro Person und Monat festgelegt werden.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26.09.2019 Anwesend: Der Bürgermeister und 20 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

Anlass für die Satzungsänderung war der Kauf des Gebäudes Biberacher Str. 13.

Da das Gebäude Wilhelm-Schussen-Str. 43/45 abgerissen wird, wurden die Obdachlosen hier untergebracht.

Die Nebenkosten wurden pauschaliert um sich eine aufwendige Nebenkosten-Endabrechnung zu ersparen.

Anschließend erläutert Hauptamtsleiter Bechinka die Gebührenkalkulation, sowohl der Obdachlosenunterkünfte als auch der Flüchtlingsunterkünfte.

Danach ergeht folgender

einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26.09.2019 Anwesend: Der Bürgermeister und 20 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!**§ 9****Änderung der Geschäftsordnung**

Am 18.07.2019 war die Änderung der Geschäftsordnung auf der Tagesordnung des Gemeinderats.

Von Seiten der BWL wurde kurzfristig vor der Sitzung noch Änderungswünsche mitgeteilt, die bis zu der Sitzung nicht mehr eingearbeitet werden konnte. Es wurde an der Sitzung deshalb nur der § 38 der Geschäftsordnung geändert und beschlossen die weiteren Änderungen in der nächsten Sitzung nochmals zu behandeln.

Für die heutige Sitzung wurde deshalb eine neue Synopse erstellt. Die roten Änderungen entsprechen dabei den Änderungen der Verwaltung, die von redaktioneller und rechtlicher Art sind bzw. an das Muster des Gemeindetags für die Geschäftsordnung angepasst wurden. Die blauen Änderungen entsprechen den Wünschen der FW-Fraktion und die grünen Änderungen den Wünschen der BWL-Fraktion.

Die BWL hatte folgende Änderungswünsche mitgeteilt. Aus der E-Mail vom Fraktionsvorsitzenden Herr Vollmer wird zitiert:

- § 5 Abs. 4 – wollen wir streichen, da wir keinen Anlass sehe dies so zu Handhaben
- § 12 Abs. 3 – wollen wir erweitern auf alle Ausschüsse bis auf den Personalausschuss
- § 12 a – wollen wir in einfacher Form erhalten. Gedacht ist an eine Excel-Liste in der ein Schlagwort, Beschlussdatum und ein paar Stichworte zur Aufgabe angeführt sind (nur städtische Aufgaben)
- § 16 Abs. 2 – wollen wir streichen, dies regelt die Gemeindeordnung
- § 19 Abs. 5 – sehen wir keine Notwendigkeit
- § 35 Abs. 1 – wollen wird dahingehend ändern, dass die Niederschrift den Fraktionsvorsitzenden eine Woche vorher zur Verfügung gestellt wird
- § 36 Abs. 3 – möchten wir der Öffentlichkeit auf der städtischen Homepage zur Verfügung stellen

Im Ältestenrat am 09.09.2019 wies Herr Seifert von der BWL-Fraktion daraufhin, dass die Geschäftsordnung zum Teil nicht dem § 41 b Gemeindeordnung entsprechen würde. In § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung steht, dass die Beratungsunterlagen nur für die Gemeinderäte bestimmt ist. § 41 b Abs. 2 GemO besagt, dass die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen sind.

Hauptamtsleiter Bechinka hält den Sachvortrag.

Bezüglich der Änderungen verweist er auf die beiliegende Synopse.

Nach kurzer Aussprache konnten einige Unklarheiten beseitigt werden.

Stadträtin Diesch erklärt, dass Sie nicht zustimmen könne, da nur von "Fraktionen" die Rede sei. Bürgermeister Deinet verweist auf den Gesetzestext der Gemeindeordnung.

Stadtrat Spähn begrüßt § 12 a, worin geregelt ist, dass die Fraktionen eine Kurzübersicht der Beschlüsse des Gemeinderats erhalten.

Bürgermeister Deinet schlägt vor, hier die Worte "mit kurzer Erläuterung" zu streichen.

Nach weiterer kurzer Aussprache ergeht der Auftrag an die Verwaltung hierzu einen Vorschlag zu machen und im Ältestenrat zu diskutieren.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26.09.2019 Anwesend: Der Bürgermeister und 20 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

Danach ergeht bei 1 Gegen-Stimme, ansonsten Zustimmung

folgender Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die im Anhang befindliche Geschäftsordnung.

Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Bad Schussenried

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender § 1

Fraktionen § 2

Ältestenrat § 3

II. Rechte und Pflichten des Gemeinderates

Rechtstellung der Gemeinderäte § 4

Auskunftserteilung und Aktenaufsicht § 5

Amtsführung § 6

Schweigepflicht § 7

Vertretungsverbot § 8

Befangenheit § 9

III. Sitzungsordnung

1. Vorbereitung der Sitzung

Einberufung des Gemeinderates § 10

Tagesordnung § 11

Beratungsunterlagen § 12

Öffentlichkeit der Sitzung § 13

Sitzungsordnung § 14

2. Beratung

Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung § 15

Verhandlungsgegenstände § 16

Verhandlungsablauf § 17

Vortrag, beratene Mitwirkung im Gemeinderat § 18

Redeordnung § 19

Sachanträge § 20

Geschäftsordnungsanträge § 21

Persönliche Erklärungen § 22

Fragestunde § 23

Anhörung § 24

Ordnung im Sitzungsraum § 25

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26.09.2019 Anwesend: Der Bürgermeister und 20 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

3. Beschlussfassung
Beschlussfähigkeit § 26
Allgemeine Abstimmungsgrundsätze § 27
Reihenfolge der Anträge bei Abstimmung § 28
Abstimmungsformen § 29
Wahlen § 30
Schriftliches Verfahren § 31
Offenlegung § 32

4. Niederschrift
Niederschrift § 33
Inhalt der Niederschrift § 34
Anerkennung der Niederschrift § 35
Einsichtnahme in die Niederschrift § 36

IV. Ausschüsse

Sinngemäße Anwendung dieser Geschäftsordnung § 37
Bildung der Ausschüsse § 38
Vertretung § 39
Vorsitz § 40 2
Öffentlichkeit, Zuhörer § 41
Einstellung und Entlassung der
Gemeindebediensteten § 42
Klausurtagungen und Bürgerversammlungen § 42 a

V. Schlussbestimmungen

Auslegung der Geschäftsordnung § 43
Abweichung von der Geschäftsordnung § 44
Inkrafttreten § 45
Außerkräfttreten der bisherigen Bestimmungen § 46
Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- hat sich der Gemeinderat am 19.09.2019 folgende Geschäftsordnung gegeben.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates, Vorsitzender

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führt (führen) sein(e) Stellvertreter im Sinne des § 48 GemO den Vorsitz.

§ 2 Fraktionen

- (1) Die Gemeinderäte können sich nach § 32a GemO zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Gemeinderäten bestehen.
- (2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
- (3) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständige Gäste, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.
- (4) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht der Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

§ 3 Ältestenrat

- (1) Es wird ein Ältestenrat nach § 33 a GemO gebildet. Er besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, seinen ehrenamtlichen Stellvertretern und jeweils dem Fraktionsvorsitzenden. Im Verhinderungsfall werden die ehrenamtlichen Stellvertreter und die Fraktionsvorsitzenden durch ein anderes Mitglied ihrer Fraktion vertreten, soweit diese einer Fraktion angehören. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neues, weiteres Mitglied benannt.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26.09.2019 Anwesend: Der Bürgermeister und 20 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

(2) Der Ältestenrat berät den Bürgermeister in Fragen

a) der Tagesordnung

b) des Ganges der Verhandlungen des Gemeinderats.

Er ist über wichtige Angelegenheiten, für die der Gemeinderat zuständig ist, rechtzeitig zu unterrichten.

(3) Der Bürgermeister beruft den Ältestenrat zwei Wochen vor jeder Sitzung des Gemeinderats ein. Für den Verhandlungsgang gelten die Regelungen der Gemeindeordnung. Die Beratungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Ältestenrats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet.

II. Rechte und Pflichten der Gemeinderäte

§ 4 Rechtsstellung der Gemeinderäte

(1) Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

(3) Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

-§ 32 Abs. 1 bis 3 GemO-

§ 5 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Antragsrecht der Gemeinderäte

(1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten i.S.v. Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

(2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche oder in der Sitzung mündliche Anfragen im Sinne von Abs. 1 Satz 1 stellen. Mündliche Anfragen können je nach Gegenstand in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung gestellt werden, falls sie mit keinem der jeweils zuvor behandelten Punkte in Verbindung stehen.

(3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Bürgermeister mündlich beantwortet werden; können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Bürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.

(4) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zuhaltenden Angelegenheiten.

-§ 24 Abs. 3 bis 5 GemO-

§ 6 Amtsführung

Die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

-§§ 17 Abs. 1, § 34 Abs. 3 GemO-

§ 7 Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 35 Abs. 1 Satz 4 GemO bekannt gegeben worden sind.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26.09.2019 Anwesend: Der Bürgermeister und 20 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

(2) Gemeinderäte dürfen die Kenntnis von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zuhaltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

(3) Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit im Gemeinderat fort.

- §§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO-

§ 8 Vertretungsverbot

(1) Die Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzlicher Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.

(2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.

- § 17 Abs. 3 GemO –

§ 9 Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Ein Gemeinderat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen, 3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die Schwägerschaft begründete Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz besteht oder 4. einer von ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- (2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Gemeinderat oder der zu Beratung zugezogene Einwohner
1. gegen Entgelt bei jemandem beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Gemeinderat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;
 2. oder dessen Ehegatte, Lebenspartner nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbstständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ist der Gemeinderat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;
 3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört oder 4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Der Gemeinderat und der zu Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Bürgermeister.
- (5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben, bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26.09.2019 Anwesend: Der Bürgermeister und 20 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

-§ 18 GemO- 5 III. Sitzungsordnung

1.

Vorbereitung der Sitzung § 10 Einberufung

(1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören und dürfen nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt worden sein. Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat zu den Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag - bei Ausschusssitzungen auch sieben Tage – die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt (s. § 12). In der Regel finden Sitzungen am dritten Donnerstag im Monat, die Ausschusssitzungen am Donnerstag statt. Alle Sitzungen beginnen in der Regel um 18:00 Uhr und enden in der Regel spätestens um 22:00 Uhr. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden. (3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung. Gemeinderäte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen. Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben.

-§ 34 Abs. 1 und 2 GemO-

§ 11 Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzung auf. Auf die Tagesordnung wird der Tagesordnungspunkt, Beantwortung von Anfragen und Anträge der Gemeinderäte aus vorangegangenen Sitzungen gesetzt.

(2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

(3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist. (4) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich oder elektronisch auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Abs. 2.

- § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 GemO

§ 12 Beratungsunterlagen (1) Der Einberufung nach § 10 fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten. (2) Gemeinderäte dürfen den Inhalten der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben. (3) Die Beratungsunterlagen für sämtliche Ausschüsse sind nicht nur den zuständigen Ausschussmitgliedern, sondern allen Gemeinderäten zur Verfügung zu stellen. Ausgenommen hiervon soll der Personal- und Gleichstellungsausschuss sein. (4) Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 7.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26.09.2019 Anwesend: Der Bürgermeister und 20 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

- §§ 34 Abs. 1, 41b Abs. 4 GemO- 6

§ 12a Beschlussprotokoll

Vor jeder Gemeinderatssitzung erhält jeder Gemeinderat eine Kurzübersicht in einfacher Form über alle Beschlüsse des Gemeinderats der vergangenen Sitzung mit kurzer Erklärung der Aufgabe.

§ 13 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten. (3) In nichtöffentlichen Sitzungen nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

- § 35 GemO-

§ 14 Sitzungsordnung

Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktion wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Gemeinderäte, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz an.

2. Beratung

§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

(1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

- §36 Abs. 1, §37 Abs. 1 GemO

§ 16 Verhandlungsgegenstände

Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.

§ 17 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

(1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts Anderes beschließt. (2) Die nachträgliche Annahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Verhandlungsgegenstand, von Notfällen abgesehen, nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. (3) Der Gemeinderat kann einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnung innerhalb des öffentlichen oder des nichtöffentlichen Teils ändern und auch verwandte und gleichartige Angelegenheiten gemeinsam erledigen. (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen. (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

(1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Beschäftigten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen. (2) Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen. (3) Der Bürgermeister kann unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen. Auf sie ist in der Sitzungsvorlage hinzuweisen. (4) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er Beamte oder Beschäftigte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünfte zuziehen.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26.09.2019 Anwesend: Der Bürgermeister und 20 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

-§§ 33,71 Abs. 4 GemO-

§ 19 Redeordnung (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§18 Abs.1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist. (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführung. (3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig. (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern. (5) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.

§ 20 Sachanträge (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden. (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmensenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 21 Geschäftsordnungsanträge (1) Anträge „Zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber gestellt werden. (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragssteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner der Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen. (3)

Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen b) der Schlussantrag (§ 17 Abs. 5) c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen, d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand in einen gemischten Arbeitskreis unter Einbeziehung der Kommunalpolitik zu fachbereichsbezogenen Schwerpunkten zu verweisen. (4) Ein Gemeinderat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b und c nicht stellen.

§ 22 Persönliche Erklärungen (1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden; b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführung oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtigstellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden. (2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 23 Fragestunde (1) Einwohner und die ihnen gleichgestellte Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde). (2) Grundsätze für die Fragestunde: a) Es soll jeweils zu Beginn und zum Ende einer Gemeinderatssitzung eine Fragestunde stattfinden. b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurzgefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschläge nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabesachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

-§ 33 Abs. 4 GemO-

§ 24 Anhörung (1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26.09.2019 Anwesend: Der Bürgermeister und 20 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Gemeinderats oder betroffener Person und Personengruppen. (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen. (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die anzuhörende betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall. (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

-§33 Abs. 4 GemO-

§ 25 Handhabung der Ordnung, Hausrecht (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen. (2) Gemeinderäte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

-§ 36 Abs. 1 und 3 GemO-

3. Beschlussfassung

§ 26 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. (4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind. (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechend Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt. (6) Bei der Berechnung der „Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder“ nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlichen besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern zuzüglich des Bürgermeisters (§25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird. (7) Der Vorsitzende hat sich vor Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

-§ 37 GemO-

§ 27 Allgemeine Abstimmungsgrundsätze (1) Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. (2) Besteht ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt beraten oder in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt werden, so kann auf Antrag über jeden Teil besonders abgestimmt werden (Teilabstimmung). (3) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 28 Reihenfolge der Anträge bei der Abstimmung (1) Vor der Abstimmung nennt der Vorsitzende die Anträge, über die Beschluss gefasst werden soll und gibt die Reihenfolge der Abstimmung bekannt. Zur Reihenfolge der Abstimmung kann eine Entscheidung des Gemeinderats verlangt werden. (2) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträge vor. Von mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung der Sache am meisten widerspricht. (3) Über Änderungs- oder Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt bei vorberatenen Gegenständen der Antrag des federführenden Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26.09.2019 Anwesend: Der Bürgermeister und 20 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

abweicht. Bei mehreren Anträgen (einschließlich des Hauptantrags) mit finanzieller Auswirkung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der die größere Ausgabe oder die geringere Einnahme bringt. (4) Im Übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt worden sind.

§ 29 Abstimmungsformen (1) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. (2) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzettel abgestimmt wird. § 30 Abs. 2 gilt entsprechend. (3) Der Vorsitzende gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt. Ist ein Antrag nicht widersprochen worden, so kann es dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.

§ 30 Wahlen (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden. (2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt: unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt. (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift aufzunehmen.

-§ 37 Abs. 7 GemO- **§ 31 Schriftliches Verfahren** Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Den Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Gemeinderäten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleichlautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

-§ 37 Abs. 1 GemO- **§ 32 Offenlegung** (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen. (2) Bei Offenlegung in der Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird. (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Gemeinderäte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

-§ 37 Abs. 1 GemO- **4. Niederschrift § 33 Niederschrift** (1) Über die öffentlichen und nichtöffentlichen Verhandlungen des Gemeinderats ist vom Schriftführer je eine Niederschrift zu fertigen. (2) Neben handschriftlichen Aufzeichnungen sind Tonaufnahmen Hilfsmittel zur Feststellung der Niederschrift. Sie sind ausschließlich für die Niederschrift und für Archivzwecke zu verwenden und werden frühestens 6 Monate nach Unterzeichnung der Niederschrift gelöscht. Jeder Gemeinderat hat das Recht, innerhalb dieser Frist Tonaufzeichnungen der Gemeinderatssitzungen abzuhören. (3) Werden zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Einzelbeschlüsse gefasst oder wird abweichend zur Vorlage beschlossen, so hat der Schriftführer den Wortlaut des Gesamtbeschlusses am Ende der Niederschrift zu diesem Tagesordnungspunkt zusammengefasst darzustellen. (4) Jede Fraktion erhält eine Ausfertigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

§ 34 Inhalt der Niederschrift (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. (2) Der Vorsitzende und jeder Gemeinderat können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. (3) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (vgl. § 31) oder durch

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26.09.2019 Anwesend: Der Bürgermeister und 20 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

Offenlegung (vgl. § 32) gilt Abs. 1 entsprechend.

-§ 38 Abs.1 GemO- **§ 35 Anerkennung der Niederschrift** (1) Die Niederschrift ist den Fraktionen eine Woche vor der nächsten regulären Sitzung zur Anerkennung zuzuleiten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von je einem Mitglied jeder Fraktion, welches an den Verhandlungen teilgenommen hat und vom Schriftführer zu unterzeichnen. (2) Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats durch Auflegen ¼ Stunde vor Sitzungsbeginn und durch Umlauf während der Sitzung zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen. Über dabei gegen die Niederschrift vorgebrachte Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

-§ 38 Abs. 2 GemO- **§ 36 Einsichtnahme in die Niederschrift** (1) Die Niederschriften über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen verwahrt der Schriftführer. (2) Gemeinderäte können diese Niederschrift jederzeit einsehen und Aufzeichnungen machen. Aufzeichnungen über nichtöffentliche Sitzungen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden. (3) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohner gestattet. Hierfür findet eine Veröffentlichung der öffentlichen Niederschriften im Bürgerinformationssystem auf der Homepage statt.

-§ 38 Abs. 2 GemO- **IV. Ausschüsse § 37 Sinngemäße Anwendung dieser Geschäftsordnung** Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung **§ 38 Bildung der Ausschüsse** (1) Bei der Bildung von Ausschüssen ist eine Einigung über die Zusammensetzung anzustreben. Die Fraktionen sollen im Verhältnis ihrer Sitze im Gemeinderat berücksichtigt werden. Auch den Gemeinderäten die keiner Fraktion angehörenden, soll die Möglichkeit gegeben werden, in den Ausschüssen vertreten zu sein. Den Personalvorschlägen der Fraktionen soll entsprochen werden. (2) Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, werden die Mitglieder von den Gemeinderäten aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber gewählt. (3) Bei der Entscheidung über die Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse genügt es, wenn der von allen Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte getragene gemeinsame Wahlvorschlag die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt. Kommt kein gemeinsamer Wahlvorschlag aller Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte zustande, findet Absatz 2 entsprechende Anwendung. (4) In die beschließenden Ausschüsse können durch Gemeinderat sachkundig Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht berufen werden. Sie sind ehrenamtlich tätig. Ihre Zahl darf die Zahl der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. (5) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden. Sie sind ehrenamtlich tätig. Ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. (6) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.

§ 39 Vertretung (1) Die ordentlichen Ausschussmitglieder einer Fraktion werden durch die stellvertretenden Ausschussmitglieder derselben Fraktion vertreten. (2) Ist ein ordentliches Mitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, benachrichtigt es einen Stellvertreter derselben Fraktion und übergibt ihm die Tagesordnung. Diese Verpflichtung geht auf die Verwaltung über, wenn sich das ordentliche Ausschussmitglied für längere Zeit abgemeldet hat oder von der Teilnahme an der Sitzung befreit ist. (3) Gemeinderäte, die keiner Fraktion angehören haben keine Vertretung.

§ 40 Vorsitz (1) Den Vorsitz in den beschließenden und beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. (2) Der Bürgermeister kann den Vorsitz auf ehrenamtliche Stellvertreter und wenn diese verhindert sind, auf ein Mitglied des betreffenden Ausschusses, das Gemeinderat ist, übertragen. Der Bürgermeister kann den Vorsitz jederzeit selbst übernehmen.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26.09.2019 Anwesend: Der Bürgermeister und 20 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

§ 41 Öffentlichkeit, Zuhörer

(1) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen und Sitzungen der beratenden Ausschüsse können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden.

(2) An nichtöffentlichen Verhandlungen der Ausschüsse können die nicht beteiligten Gemeinderäte als Zuhörer teilnehmen. Die Bestimmungen über den Ausschluss wegen Befangenheit und über die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit finden auf sie Anwendung.

§ 42 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

(1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Beschäftigten sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.

(2) Über die Ernennung und Einstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Beschäftigten.

- § 24 Abs. 2, § 37 Abs. 7 GemO

§ 42a Klausurtagungen und Einwohnerversammlungen

Der Gemeinderat führt mindestens eine Klausurtagung und eine Einwohnerversammlung pro Jahr durch. Die Einwohnerversammlung nach § 20 a GemO, wird vom Bürgermeister unter rechtzeitiger ortsüblicher Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen. Die Klausurtagung wird nach Absprache mit dem Gemeinderat vom Bürgermeister terminiert und einberufen.

IV. Schlussbestimmungen**§ 43 Auslegung der Geschäftsordnung**

Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Gemeinderat.

§ 44 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, im Einzelfall durch Gemeinderatsbeschluss abgewichen werden

§ 45 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

§ 46 Außerkrafttreten bisheriger Bestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

Ausgefertigt

Bad Schussenried, den 26.09.2019

Achim Deinet

Bürgermeister

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26.09.2019 Anwesend: Der Bürgermeister und 20 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!**§ 10****Zellersee
- Verpachtung der Gastronomie**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.11.2018 der Verpachtung der Gastronomie zugestimmt. In der jetzt ablaufenden Saison wurde das Zellerseecafé an Herrn bzw. Frau Kemmler aus Bad Saulgau vermietet. Dieser Mietvertrag endet zum 30.09.2019. Das bisherige Angebot ist bei den Badegästen gut aufgenommen worden. Auch von Seiten von Herrn Kemmler wurde bestätigt, dass er mit der abgelaufenen Saison sehr zufrieden war. Um Herrn Kemmler Planungssicherheit zu geben, sollte über die Fortsetzung des Mietvertrages entschieden werden. Nach Ansicht der Verwaltung könnte der Mietvertrag, wie in der abgelaufenen Saison, für die nächsten drei Jahre abgeschlossen werden. Das Café ist jeweils nur in der Sommersaison geöffnet und eine Pachtzahlung erfolgt jeweils nur für diesen Zeitraum. In der Winterzeit ist das Café geschlossen. Eine Eröffnung findet jeweils am 1. Mai statt. Vorher bekommt der Mieter die Gelegenheit, die Räume für diese Saison wieder herzurichten. Zu Ihrer Information liegt der Mietvertrag im nichtöffentlichen Teil bei.

Es sind aus Sicht der Verwaltung auch in den nächsten drei Jahren keine baulichen Maßnahmen im Bereich der Gastronomie und der Bewirtung im Zellersee absehbar. Es soll Herrn Kemmler Planungssicherheit für die nächsten drei Jahre gegeben werden. Während dieser Zeit kann über die Maßnahmen, die nach den drei Jahren erfolgen sollen, entschieden werden.

Hauptamtsleiter Bechinka erläutert den Sachverhalt.

Er berichtet, dass man mit dem Pächter zufrieden sei und deshalb den Vertrag zu gleichen Konditionen verlängern wolle.

Stadtrat Vollmer stimmt dem zu, jedoch verweist er auf die Anlage 1 der Zusatzvereinbarung und schlägt vor, die Punkte mit dem Mitarbeiterrabatt, dem Eis und Bier zu streichen.

Dem wird zugestimmt.

Anschließend ergeht folgender**einstimmiger Beschluss:**

Das Zellerseecafé wird ab 01.05.2020 bis 30.09.2022 an Herrn und Frau Kemmler im bisherigen Umfang, wie im Jahr 2019 betrieben, vermietet. Eine Pachtzahlung erfolgt nur in dem Zeitraum 01.05. – 30.09. eines jeden Kalenderjahres. Herr Kemmler erhält die Gelegenheit vor Beginn der Saison, die Räume jeweils wieder herzurichten.

Hinweis: mit der o.g. Streichung.

Hauptamtsleiter Bechinka fragt danach, ob man davon ausgehen könne, dass das Zellerseefreibad wie bisher betrieben werden könne.

Dies wird bejaht.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26.09.2019 Anwesend: Der Bürgermeister und 20 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!**§ 11****Straßenumbenennung Friedhofstraße in Reichenbach**

Der Ortschaftsrat Reichenbach hat sich bereits in zwei Sitzungen mit der Straßenumbenennung der Ortsstraße Friedhofstraße in Reichenbach befasst und dabei am 07.03.2019 beschlossen, die bisherige Friedhofstraße, Flurstück 36 in Schulgasse umzubenennen und den Weg 22 zwischen Friedhofstraße und Steinhauser Straße mit Friedhofstraße zu bezeichnen. Auf Flurstück 34 stand früher das ehemalige Schulgebäude und im umgangssprachlichen Gebrauch in Reichenbach wird die Friedhofstraße als Schulgasse bezeichnet. Nach Auffassung des Ortschaftsrats soll dies nun auch formal umgesetzt werden, dass die bisherige Friedhofstraße in Schulgasse umbenannt wird. Aus dem beiliegenden Protokoll der Ortschaftsratssitzungen vom 18.09.2018 und 07.03.2019 können die Argumente der Ortsverwaltung Reichenbach entnommen werden.

Nach Auffassung der Verwaltung besteht bei der Benennung als Schulgasse Verwechslungsgefahr mit den beiden in Bad Schussenried vorhandenen Straßen Schulstraße und Schulgässle. Das Auffinden von Gebäuden und Adressen wird durch die Namensähnlichkeit erschwert. Die Umbenennung erfordert einen verwaltungstechnischen Aufwand für den Vollzug der Umbenennung. Sowohl den betroffenen Anwohnern und Eigentümern als auch der Stadtverwaltung entstehen Kosten. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den Vorschlag der Ortsverwaltung in Reichenbach nicht zu folgen und den Vorschlag des Ortschaftsrats abzulehnen.

Hauptamtsleiter Bechinka erläutert den Sachverhalt.

Er weist darauf hin, dass der TOP bereits in der Juli-Sitzung angesprochen wurde, jedoch dann vertagt wurde.

OV Blerch gibt ergänzende Informationen.

Bürgermeister Deinet teilt mit, dass so eine Änderung mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden sei und sich die Verwaltungsmeinung nicht geändert habe.

Bauamtsleiter Gnann bestätigt dies und ergänzt, dass das Vermessungsamt angeschrieben werden müsse, die Grundbücher geändert und auch alle Versicherungen informiert werden müssen und sich dies erfahrungsgemäß hinziehe.

Nach kurzer Aussprache ergeht**bei 11 Ja- Stimmen, 9 Gegen-Stimmen und 1 Enthaltung****folgender Beschluss:**

Der Vorschlag des Orts Reichenbach auf Umbenennung der Friedhofstraße in Alte Schulgasse wird abgelehnt.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26.09.2019 Anwesend: Der Bürgermeister und 20 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!**§ 12****Bekanntgaben und Verschiedenes**

Die Stadt ist Mitglied im **Zweckverband "Reicher Moos"**.

Bürgermeister Deinet weist darauf hin, dass für die Jahre 2014 – 2017 eine allgemeine Finanzprüfung durch die GPA stattfand.

Eine Stellungnahme vom Verband sei nicht notwendig.

Das Landratsamt Biberach hat mit Schreiben vom 27.06.2019 bestätigt, dass das Verfahren abgeschlossen sei.

Die Gemeinderäte sind über den Abschluss des Verfahrens zu unterrichten.

Bahnhof/ Schienen

Am Bahnhof wurden an der Treppe Schienen für Fahrräder angebracht.

Jedoch sind diese falsch montiert. Es erfolgt eine Nachbesserung.

Baugebiet St. Martinsesch

Bauamtsleiter Gnann berichtet, dass das Baugebiet weitgehend fertig gestellt sei.

Entlang der Olzreuter Straße erfolgt demnächst eine Bepflanzung mit Bäumen.

Nächste Woche werden die Baumaßnahmen an der Kohlplatte beginnen.

Abbruch altes Metzgergässle

Die Gebäude werden zurzeit entkernt.

Der Abbruch erfolgt ab 14.10.2019.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26.09.2019 Anwesend: Der Bürgermeister und 20 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!**§ 13****Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse**

In der letzten Gemeinderatsitzung am 22.08.2019 wurde beschlossen die Klage gegen den Zensus zurückzuziehen.

Bürgermeister Deinet berichtet, dass im Juli der Kaufvertrag über das Anwesen gegenüber dem Bürgerstüble abgeschlossen wurde. Das Gebäude „Ailingen“ wurde für das Ärztehaus erworben.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26.09.2019 Anwesend: Der Bürgermeister und 20 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!

§ 14

Anfragen aus dem Gemeinderat

Stadtrat Spähn fragt nach der Fertigstellung des Baugebiets "St. Martinsesch".
Bauamtsleiter Gnann antwortet, dass das Baugebiet weitgehend fertiggestellt sei.
Das Gelände sei eingeebnet und es gäbe bereits einen Vermessungsplan.

Stadträtin Diesch weist auf den Parkplatz auf den Friedhof hin. Am Eingang von dort seien die Pflastersteine zu hoch.
Bauamtsleiter Gnann sagt eine Prüfung zu.

Stadtrat Federspieler ist der Meinung, dass der Arbeitsplatz am Wertstoffhof besser ausgestaltet werden müsste.
Bürgermeister Deinet sagt zu, mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb zu reden.

Stadtrat Spähn spricht die Gestaltung der Vorlagen an den Gemeinderat an,
hier: die **Baugesuche. Die Freien Wähler regen an, dass die Bauherren namentlich genannt werden im nicht öffentlichen Teil.**

Es ergeht der **einstimmige Beschluss**, dass so verfahren wird.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26.09.2019 Anwesend: Der Bürgermeister und 20 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!**§ 15****Anfragen aus der Bürgerschaft**

Es erfolgen keine Anfragen.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26.09.2019 Anwesend: Der Bürgermeister und 20 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---
